

Freiburg im Breisgau, den 23. Dezember 1997

Inhalt: Verordnung zur Änderung der AVVO und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften. — Verordnung über den Arbeitszeitschutz – AZSchVO –. — Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst. — Bekanntmachung zu § 7 RKO (Tagegeld). — Dritte Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung (KBO) für die Erzdiözese Freiburg. — Ordnung für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBesO –).

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 234

Verordnung zur Änderung der AVVO und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – vom 11. Dezember 1996 (Abl. 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1997 (Abl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen finden die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit nachstehend nichts abweichendes bestimmt ist.

(2) Beihilfeberechtigt sind Angestellte, die am 31. Dezember 1997 bei einem Dienstgeber im Geltungsbereich dieser Ordnung beschäftigt sind, wenn das Arbeitsverhältnis am 01. Januar 1998 zu dem selben Dienstgeber fortbesteht. Auf diese findet der Beihilfetarifvertrag vom 26. Mai 1964 (veröffentlicht im Amtsblatt 1981, S. 105) Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

2. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Geburtsbeihilfe

(1) Der Mitarbeiter erhält in Geburtsfällen eine pauschale Beihilfe.

(2) Die Höhe der Geburtsbeihilfe richtet sich nach der für den Ortszuschlag maßgeblichen Tarifklasse. Sie beträgt für Mitarbeiter in der

Tarifklasse I a/I b	700,- DM,
Tarifklasse I c	1000,- DM,
Tarifklasse II	1200,- DM.

Die Geburtsbeihilfe wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang in voller Höhe gewährt. Ist ein Mitarbeiter bei verschiedenen kirchlichen Dienstgebern im Geltungsbereich dieser Verordnung beihilfeberechtigt, erhält er die Geburtsbeihilfe ohne Rücksicht auf den jeweiligen Beschäftigungsumfang von den Dienstgebern zu gleichen Anteilen.

(3) Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Geburtsbeihilfe der Mutter gewährt. Ist die Mutter aus einem Beschäftigungsverhältnis im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt, erhält der im kirchlichen Dienst beschäftigte Vater die für seine Tarifklasse maßgebliche Geburtsbeihilfe.

(4) Wird gemäß § 26 Absatz 2 in Geburtsfällen eine pauschale Beihilfe gewährt, ist diese auf die Geburtsbeihilfe anzurechnen.

(5) Während der Dauer eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz besteht Anspruch auf die Geburtsbeihilfe.“

3. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Buchstabe n BAT nebenberuflich tätig sind.“

4. Die Anlage 1 zur AVVO (Vergütungsgruppenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

In Teil C Ziffer 3.2.1 werden bei Vergütungsgruppe VI b, Fallgruppe 3.2.1.1 (C-Kirchenmusiker), in der Spalte „Bewährungsaufstieg“ die Worte „V c nach 8 Jahren¹⁷⁾“ eingefügt.

Artikel II **Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner**

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 6. Juli 1993 (Abl. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstordnung für Mesner“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Geltungsbereich“

(1) Diese Dienstordnung gilt für alle in der Erzdiözese Freiburg tätigen Mesner, die ihre Tätigkeit hauptberuflich oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Arbeitsverhältnis ausüben.

(2) Geringfügig beschäftigter Mesner ist, wer im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV – eine geringfügige Beschäftigung ausübt.

(3) Diese Ordnung gilt nicht für Mesner, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Anwendung der AVVO/GBMVO“

(1) Auf die Arbeitsverhältnisse der hauptberuflich tätigen Mesner findet die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen trifft oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zulässt.

(2) Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter, die als geringfügig beschäftigte Mesner tätig sind (§ 2 Absatz 2), findet die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse geringfügig beschäftigter Mitarbeiter – GBMVO – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen trifft oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zulässt.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Eingruppierung“

Die Eingruppierung der Mesner richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVVO).“

Artikel III **Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte im Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg**

Die Dienst- und Vergütungsordnung für haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte im Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg vom 24. April 1992 (Abl. S. 348), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1992 (Abl. S. 391) sowie berichtigt im Abl. S. 450, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Ordnung“

Für den Dienst gilt die „Ordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht“ vom 24. April 1992 (Abl. S. 347) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Anwendung der AVVO/GBMVO“

Auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte findet

1. die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO –,
2. die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse geringfügig beschäftigter Mitarbeiter – GBMVO –

in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen trifft oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zulässt.“

4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 5 bis 9 sowie 22 der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung (AVVO), § 34 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) sowie die Nr. 3 der Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 I BAT) finden keine Anwendung.“

5. In § 6 Absatz 2 ist das Wort „NVO“ durch das Wort „GBMVO“ zu ersetzen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
Die Absätze 2 und 4 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
7. In § 10 sind die Worte „§ 52 BAT“ durch die Worte „§ 31 AVVO“ zu ersetzen.
8. § 11 Absätze 1 und 3 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnungen aufgehoben.

Nr. 235

Verordnung über den Arbeitzeitschutz – AZSchVO –

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

V e r o r d n u n g

erlassen:

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) eröffnet für kirchliche Regelungen die Möglichkeit, von mehreren Bestimmungen abzuweichen (Artikel I). Das Arbeitszeitgesetz gilt darüber hinaus gem. § 18 Absatz 1 Nr. 4 nicht für den „liturgischen Bereich der Kirchen“. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung und zur Schaffung von ausreichenden Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten werden die folgenden Regelungen getroffen mit dem Ziel, absolute Obergrenzen für Umfang und zeitliche Lage der Arbeitszeit von Mitarbeitern festzulegen.

Artikel IV Änderung der Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter

Die Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter vom 11. Juli 1996 (Abl. S. 464) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Rahmenordnung gilt für Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) und die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse geringfügig beschäftigter Mitarbeiter (GBMVO) Anwendung finden, soweit nicht § 6 GBMVO Anwendung findet.“

Artikel V Schlußvorschriften

§ 1

Die Ordnung für haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte im Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg vom 24. April 1992 (Abl. S. 347), zuletzt geändert am 1. Juli 1992 (Abl. S. 391), wird umbenannt in „Ordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1998 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel I Ziffer 1 und Ziffer 2 am 1. Januar 1998 und Artikel I Ziffer 3 rückwirkend zum 1. September 1997 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 9. Dezember 1997

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Artikel I Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Artikel I dieser Verordnung gilt für den Arbeitzeitschutz der Mitarbeiter der in § 1 Absatz 1 AVVO genannten Dienstgeber mit Ausnahme der in § 3 Absatz 2 Satz 1 AVVO in der Fassung vom 1. September 1997 genannten Mitarbeiter.

(2) Von der Möglichkeit gem. § 7 Absatz 4 ArbZG, von den §§ 3, 4, 5, 6 ArbZG und gem. § 12 ArbZG die Möglichkeit, von § 11 ArbZG abweichende Regelungen zu schaffen, wird wie folgt Gebrauch gemacht.

§ 2

Werktägliche Arbeitszeit (§ 3 ArbZG)

(1) Die Arbeitszeit kann auf bis zu 11 Stunden werktäglich auch ohne Zeitausgleich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem¹ Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

(2) Die Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden werktäglich verlängert werden, wenn 8 Stunden werktäglich im Durchschnitt eines Ausgleichszeitraums von 26 Wochen nicht überschritten werden.

¹ Anm. 8 zum Vergütungsgruppenverzeichnis gilt entsprechend.

(3) Die Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden werktäglich an höchstens 15 Werktagen im Kalenderjahr ohne Zeitausgleich verlängert werden, wenn nur dadurch die Anordnung von Arbeit an dienstplanmäßig oder betriebsüblich arbeitsfreien Samstagen oder Sonntagen vermieden werden kann.

§ 3

Ruhezeit (§ 5 Absatz 1 ArbZG)

Die Ruhezeit kann abweichend von § 5 Absatz 1 ArbZG bei Tätigkeiten, die unmittelbar der Betreuung, Pflege, Versorgung, Erziehung oder Bildung von Menschen dienen, sowie bei Freizeiten und Schullandheimaufenthalten, bis zu fünf mal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 8,5 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird.

§ 4

Ausgleich für Feiertagsbeschäftigung (§ 11 Absatz 3 Satz 12 ArbZG)

Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von 4 Wochen zu gewähren ist.

§ 5

Ergänzende Regelung nur für Internatserzieher, Mitarbeiter als Begleiter bei Freizeiten und Schullandheimaufenthalten und Bildungsreferenten bei Durchführung von Bildungs-/Freizeitmaßnahmen.

(1) Durch Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,

- a) die tägliche Arbeitszeit für höchstens 2 Tage pro Woche bis auf 12 Stunden zu verlängern, wenn innerhalb eines diese Beschäftigungstage einschließenden Zeitraums von 2 Wochen eine durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit von 10 Stunden und im Zeitraum von 26 Wochen eine durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden nicht überschritten wird;
- b) die tägliche Arbeitszeit bei der Begleitung von Freizeiten oder bei Schullandheimaufenthalten an höchstens zwei Wochen im Kalenderjahr bis auf 12 Stunden zu verlängern, wenn innerhalb eines diese Beschäftigungstage einschließenden Zeitraums von 4 Wochen die 10 Stunden überschreitende werktägliche Arbeitszeit ausgeglichen ist und im Zeitraum von 26 Wochen eine durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden nicht überschritten wird.

c) bei Begleitung von Freizeiten und Schullandheimaufenthalten Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft, soweit eine ununterbrochene Mindestruhezeit von 5,5 Stunden nicht unterschritten wird, durch Verlängerung anderer Ruhezeiten innerhalb von vier Wochen auszugleichen;

d) die Ruhezeit an höchstens 2 Tagen je Woche auf bis zu 8 Stunden zu kürzen, wenn die anschließende Arbeitszeit nicht mehr als 2 Stunden beträgt, daran anschließend mindestens 5 Stunden dienstfrei sind und die Verkürzung durch Verlängerung anderer Ruhezeiten innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird;

e) die Ruhezeit an höchstens 2 Tagen innerhalb 4 Wochen auf bis zu 7 Stunden zu kürzen, wenn die Verkürzung durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf mindestens 14 Stunden innerhalb von 2 Wochen ausgeglichen wird.

(2) Von den in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Abweichungsmöglichkeiten kann jeweils nur eine vereinbart werden. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b sind 26 freie Sonntage im Kalenderjahr sicherzustellen.

Artikel II

Regelungen für Mitarbeiter im liturgischen Bereich

§ 6

Geltungsbereich

(1) Artikel II dieser Verordnung gilt für Tätigkeiten von Mitarbeitern im liturgischen Bereich. In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten oder aus damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.

(2) Weitere berufliche Tätigkeiten sind bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(3) Für die Ruhezeit von Mitarbeitern, denen in demselben oder einem anderen Arbeitsverhältnis auch Tätigkeiten außerhalb des liturgischen Bereichs übertragen sind, ist diese Ordnung anzuwenden, wenn die nach Ablauf der Ruhezeit zu verrichtende Tätigkeit in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in dieser Verordnung verwendeten Begriffe wird § 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) für anwendbar erklärt.

§ 8
Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen. Hiervon kann einvernehmlich abgewichen werden, sofern die Anzahl der wöchentlichen Gottesdienste im Jahresdurchschnitt 8 nicht überschreitet und der Mitarbeiter bei demselben Dienstgeber keine weitere berufliche Tätigkeit ausübt.

(2) Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden. Sie kann an Ostern und Weihnachten an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie an einem besonderen Gemeindefeiertag (z. B. Patrozinium) auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn die über 10 Stunden hinausgehende Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird; im übrigen gilt die Ausgleichsregelung des Satzes 2.

(3) Zusammen mit Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des liturgischen Bereichs soll die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Bei Abschluß eines Arbeitsvertrages hat der Dienstgeber zu überprüfen, ob und mit welchem zeitlichen Umfang weitere Arbeitsverhältnisse bestehen.

§ 9
Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Pausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Mitarbeiter nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Pausen dürfen nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit gelegt werden.

§ 10
Ruhezeit

(1) Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.

(2) Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder andere Tätigkeiten im Sinne des § 6 Absatz 1 dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit einmal je Woche auch ohne Ausgleich auf 10 Stunden verkürzt werden. Sie kann bis zu fünf mal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn

die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Sie kann an Ostern und Weihnachten an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie vor oder nach der täglichen Arbeitszeit an einem besonderen Gemeindefeiertag (z. B. Patrozinium) auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden, wenn die weniger als 9 Stunden betragende Ruhezeit innerhalb von 2 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 14 Stunden ausgeglichen wird; im übrigen gilt die Ausgleichsregelung des Satzes 2.

§ 11
Arbeit an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Mitarbeiter nur zu Tätigkeiten gemäß § 6 Absatz 1 herangezogen werden oder aus damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Gründen.

(2) Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, daß die Mitarbeiter

- a) innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhalten oder
- b) einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauffolgenden Sonntag erhalten.

Artikel III
Schlußvorschriften

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 9. Dezember 1997


Erzbischof

Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I Änderung der Reisekostenordnung

Die Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 (Abl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1992 (Abl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Erstattungsanträge können zurückgewiesen werden, wenn der Gesamtbetrag der Erstattung unter 100,- DM liegt. Dies gilt jedoch nicht, wenn bei einem der Erstattungsanträge die Ausschlußfrist nach Satz 1 innerhalb eines Monats abläuft.“

2. § 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 11),“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen bestimmt sich nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens zwölfstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis 3 Uhr angetreten worden ist.

Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach 3 Uhr angetreten oder vor 3 Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 39,- DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu 50 vom Hundert und, soweit die Mehrkosten begründet sind, bis zu weiteren 100 vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erstattet. Übernachtungskosten, welche die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab bei Übernachtungen im Inland um 20 vom Hundert des Inlandstagegeldes für einen vollen Kalendertag und bei Übernachtungen im Ausland um 20 vom Hundert des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen. Das gleiche gilt bei Voll- oder Halbpensionspreisen mit der Maßgabe, daß die Kürzungssätze für das Frühstück 20 vom Hundert, für das Mittagessen 50 vom Hundert und für das Abendessen 30 vom Hundert betragen.

(4) Ein Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln keine Übernachtungskosten anfallen. Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten muß.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9 Einbehaltung bzw. Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist von dem Tagegeld (§ 7) für das Frühstück 20 vom Hundert, für das Mittagessen 50 vom Hundert und für das Abendessen 30 vom Hundert, mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Auslagen bei Dienstgängen

Bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung

(§ 10) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Unterkunft und bei Dienstgängen von mindestens acht Stunden Dauer die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis bis zur Höhe des Tagegeldes bei einer Dienstreise von gleicher Dauer erstattet. Als häusliche Ersparnis sind für das Frühstück 20 vom Hundert, für das Mittagessen 50 vom Hundert und für das Abendessen 30 vom Hundert des Tagegeldes bei Dienstreisen mit einer Abwesenheitsdauer von acht Stunden am Kalendertag zu berücksichtigen.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 9. Dezember 1997


Erzbischof

Nr. 237

Bekanntmachung zu § 7 RKO (Tagegeld)

Gem. § 7 der kirchlichen Reisekostenordnung (RKO) in der Fassung vom 9. Dezember 1997 bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Danach gelten derzeit folgende Sätze:

Dauer der Dienstreise	Tagegeld pro Kalendertag
8 bis 14 Stunden	= 10,- DM
14 bis 24 Stunden	= 20,- DM
mindestens 24 Stunden	= 46,- DM

Nr. 238

Dritte Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung (KBO) für die Erzdiözese Freiburg

Artikel I Änderung der KBO

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 18 der Bistums-KODA-Ordnung wird die Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg – KBO – vom 7. Dezember 1992 (Abl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1997 (Abl. S. 142), wie folgt geändert:

1. § 70 wird wie folgt geändert :

- In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Kirchenbeamte unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

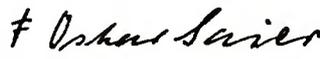
2. In § 74 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „62.“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.

3. In § 136 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „62.“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 9. Dezember 1997


Erzbischof

Nr. 239

Ordnung für die Dienst- und Versorgungs- bezüge der Priester (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBesO –)

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (cc. 281 und 282 CIC) erlasse ich hiermit zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester der Erzdiözese Freiburg folgende Ordnung.

I. Geltungsbereich

§ 1

Personeller Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt

- die Besoldung und Versorgung der der Erzdiözese Freiburg inkardinierten und in ihrem Dienst stehenden Priester und
- die Versorgung der in den Ruhestand versetzten der Erzdiözese Freiburg inkardinierten Priester.

(2) Priestern, die der Erzdiözese Freiburg inkardiniert sind, aber nicht in ihrem Dienst stehen, kann Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung zugesagt werden.

(3) Priestern, die nicht der Erzdiözese Freiburg inkardiniert sind, aber in ihrem Dienst stehen, kann Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung zugesagt werden.

(4) Kandidaten des priesterlichen Dienstes, die nach Abschluß des Studiums ein Pastoraljahr absolvieren, und Diakone, die zwischen Diakonen- und Priesterweihe zu einem pastoralen Einsatz in eine Gemeinde angewiesen werden, erhalten Besoldung nach § 22 dieser Ordnung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes bezahlt werden.

(2) Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

II. Besoldung

§ 3

Bestandteile der Besoldung

(1) Die Besoldung der Priester richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in seiner jeweiligen Fassung, soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist.

(2) Der Priester erhält Besoldung von dem Tag an, an dem er in den Dienst der Erzdiözese Freiburg übernommen wird. Diakone, die für die Erzdiözese Freiburg zum Priester geweiht werden, erhalten Besoldung vom 1. Tag des Monats an, der auf den Tag ihrer Priesterweihe folgt.

(3) Die Besoldung besteht aus

- a) dem Grundgehalt und der allgemeinen Stellenzulage sowie
- b) gegebenenfalls besonderen Stellenzulagen.

(4) Zur Besoldung gehören ferner folgende Bezüge:

- a) jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)
- b) Urlaubsgeld.

§ 4

Grundgehalt

(1) Die Höhe des Grundgehalts wird wie folgt festgelegt:

- a) Priester, die als Pfarrer oder Pfarradministratoren eingesetzt werden, erhalten ein Grundgehalt entsprechend Besoldungsgruppe A 14 BBesG.
- b) Priester in Sonderstellungen (Krankenhausseelsorger, Schülerseelsorger, Kooperatoren, Priester des Seelsorgeamtes ...), die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, erhalten ein Grundgehalt entsprechend Besoldungsgruppe A 13 BBesG. Nach Ablegung des Pfarrexamens bemißt sich ihr Grundgehalt entsprechend Besoldungsgruppe A 14 BBesG.
- c) Das Grundgehalt der Priester, die als Vikare eingesetzt sind, bemißt sich nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG. Es wird bis einschließlich der 6. Dienstaltersstufe in Höhe von 80 v.H. und ab der 7. Dienstaltersstufe in Höhe von 90 v.H. dieser Besoldungsgruppe ausbezahlt.

(2) Das Grundgehalt wird im Blick auf die mietfreie Überlassung einer Dienstwohnung (siehe § 7 Absatz 1) um einen Betrag, der in Anlage 2 dieser Ordnung ausgewiesen ist, vermindert.

(3) Wird einem Priester in einem Pfarrhaus, einer kirchlichen Einrichtung oder einem anderen Haus freie Unterkunft oder freie Verpflegung gewährt, kann von seiner Netto-Vergütung ein „Verpflegungsgeld“ einbehalten und demjenigen, der die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung trägt, überwiesen werden. Die Höhe des „Verpflegungsgeldes“ wird vom Erzbischöflichen Ordinariat festgelegt. Es errechnet sich aus der Summe der Sachbezugswerte für freie Unterkunft und freie Verpflegung sowie dem Wert für die Besorgung der Wäsche.

(4) Die Höhe des Grundgehalts wird vom Erzbischöflichen Ordinariat entsprechend Absätze 1 und 2 festgesetzt. Die einzelnen Beträge sind in Anlage 1 dieser Ordnung ausgewiesen.

§ 5

Dienstaltersstufen

(1) Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen bemessen. Es beginnt mit der dritten Stufe und steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter (siehe § 6 Absatz 1).

(2) Wird ein Priester, der das Pfarrexamen noch nicht abgelegt hat, als Pfarradministrator oder in der Son-

derseelsorge eingesetzt, bleibt er in der Dienstaltersstufe stehen, die er zum Zeitpunkt der Anweisung innehat. Nach Ablegung des Pfarrexamens wird seine Dienstaltersstufe entsprechend Absatz 1 neu festgelegt und steigt in den dort genannten Zeitabständen. Dies gilt auch für Vikare, die das Pfarrexamen nach Beendigung ihres sechsten Dienstjahres noch nicht abgelegt haben.

(3) Priester, die eine Pfarrhaushälterin eingestellt haben und nach der Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen der Erzdiözese Freiburg vergütet, erhalten unabhängig davon, ob sie das Pfarrexamen abgelegt haben (siehe Absatz 2), mindestens die 8. Dienstaltersstufe. Sie bleiben in dieser Dienstaltersstufe stehen, bis sie aufgrund ihres Besoldungsdienstalters die 9. Dienstaltersstufe erreichen. Von da an steigt der Grundgehalt entsprechend den in Absatz 1 genannten Zeitabständen, sofern sie das Pfarrexamen abgelegt haben.

§ 6

Besoldungsdienstalter

(1) In den Fällen des § 1 Absätze 1 und 2 beginnt das Besoldungsdienstalter am Ersten des Monats, in dem der Priester das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. In den Fällen des § 1 Absatz 3 wird vom Erzbischöflichen Ordinariat jeweils eine Einzelfallregelung getroffen.

(2) Erfolgt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit der Beurlaubung hinausgeschoben. Bei einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse kann hiervon abgesehen werden.

§ 7

Dienstwohnung und Mietwertzulage

(1) Priestern, die nach dieser Ordnung besoldet werden, wird in der Regel eine mietfreie Dienstwohnung zugewiesen. Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

(2) Das Erzbischöfliche Ordinariat kann Richtlinien über Lage, Größe, Ausstattung und Vermietung bzw. Teilvermietung von Dienstwohnungen erlassen.

(3) Wird einem Priester eine Dienstwohnung oder eine Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, diese zu beziehen.

(4) Priester, denen eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, haben den Mietwert ihrer Dienstwohnung zu versteuern. Führt dies aufgrund der Zuweisung einer sehr großen Dienstwohnung zu einer überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastung, kann eine Mietwertzulage gewährt werden. Das Nähere regelt Anlage 3 dieser Ordnung.

(5) Wird einem Priester keine Dienstwohnung oder Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, findet § 4 Absatz 2 keine Anwendung.

§ 8

Besondere Stellenzulagen

(1) Priester, die mit einer besonderen Verantwortung betraut werden, können eine besondere Stellenzulage erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft das Erzbischöfliche Ordinariat.

(2) Die Dekane, Regionaldekane, der Regens des Priesterseminars St. Peter, der Direktor des Collegium Borromaeum sowie der Direktor des Diözesancaritasverbandes erhalten eine monatliche besondere Stellenzulage. Die Höhe dieser Stellenzulage richtet sich nach Anlage 4 dieser Ordnung.

(3) Priester im Ruhestand, die mit den Aufgaben eines Subsidiars betraut werden, können eine monatliche Zulage erhalten. Die Höhe der besonderen Stellenzulage richtet sich nach dem Umfang der Tätigkeit; sie wird vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt.

(4) Besondere Stellenzulagen sind nicht ruhegehaltfähig und werden bei der Höhe der Sonderzuwendung nicht berücksichtigt.

§ 9

Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

(1) Der Priester erhält mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld). Die Höhe der Sonderzuwendung wird entsprechend dem Grundgehalt gem. § 4, das dem Priester zum Ersten des Monats Dezember des betreffenden Jahres angewiesen ist, und der allgemeinen Stellenzulage festgesetzt und um den nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in seiner jeweiligen Fassung genannten Vomhundertsatz vermindert. Das zur Berechnung der Sonderzuwendung zugrundegelegte Grundgehalt wird auch bei den Priestern, denen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, um den in Anlage 2 genannten Betrag reduziert.

(2) Hat der Priester nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von der Erzdiözese erhalten, so vermindert sich die Sonderzuwendung für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Scheidet der Priester vor dem Monat Dezember aus dem Dienst der Erzdiözese aus, wird ihm beim Ausscheiden eine entsprechend verminderte Sonderzuwendung gewährt; erlischt der Anspruch auf Besoldung entsprechend § 12, wird keine Sonderzuwendung gewährt.

(3) Von anderer Stelle gezahlte Sonderzuwendungen werden angerechnet.

§ 10 *Urlaubsgeld*

Der Priester erhält mit den Bezügen für den Monat Juli ein Urlaubsgeld. Die Höhe des Urlaubsgeldes richtet sich nach Anlage 5 dieser Ordnung. Bei Teilbesoldung – mit Ausnahme des § 4 Absatz 1 lit. c) – erfolgt eine anteilige Zahlung.

§ 11 *Höhe der Besoldung in Sonderfällen*

Wird einem Priester, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung erteilt, so setzt das Erzbischöfliche Ordinariat das Grundgehalt abweichend von § 4 fest.

§ 12 *Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung*

Der Anspruch auf Besoldung erlischt, wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Erzbischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

III. Versorgung

§ 13 *Arten der Versorgung*

- (1) Die Versorgung umfaßt:
- Ruhegehalt
 - Tischtitelsbezüge
 - Unfallfürsorge
- (2) a) Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält und zwar entweder
- als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder
 - als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.
- b) Tischtitelsbezüge sind diejenigen Leistungen, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht eingesetzten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters bezahlt bzw. einem Priester nach dem Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst als Überbrückungshilfe gewährt werden.
- c) Unfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Unfall entstandenen Notlage erhält.

§ 14 *Ruhegehalt*

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Tag der Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand durch den Erzbischof.
- (2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und des Lebensalters des Priesters berechnet.
- (3) Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind das zuletzt bezogene Grundgehalt gem. § 4.
- (4) Wird einem Priester im Ruhestand gem. § 7 Absatz 1 eine Dienstwohnung zugewiesen, werden zur Abgeltung der mietfreien Überlassung der Dienstwohnung die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge entsprechend § 4 Absatz 2 vermindert.

§ 15 *Höhe des Ruhegehaltes*

- (1) Tritt ein Priester mit oder nach Vollendung seines 65. Lebensjahres in den Ruhestand, erhält er 75 v. H. seiner ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge als Ruhegehalt.
- (2) Das Ruhegehalt verringert sich um jeweils 1 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge für jedes angefangene Jahr, das
- der Priester vor Vollendung seines 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt oder
 - der Priester vom Dienst suspendiert war oder
 - der Priester ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Diese Zeit kann berücksichtigt werden, wenn spätestens zum Ende der Beurlaubung schriftlich festgelegt worden ist, daß diese öffentlichen Belangen oder kirchlichen Interessen diene.
- (3) Das Ruhegehalt wird mindestens in Höhe des Betrags der Tischtitelsbezüge in der Endstufe (§ 20 Absatz 2) ausbezahlt.
- (4) Bei einem aus gesundheitlichen Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priester beträgt das Ruhegehalt 75 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Es wird für längstens fünf Jahre gewährt. Ist nach dieser Zeit ein erneuter Einsatz im aktiven Dienst nicht möglich, erfolgt die endgültige Zurruesetzung. Bei endgültiger Zurruesetzung erfolgt eine Neuberechnung des Ruhegehalts nach Absatz 2.

§ 16 *Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen*

- (1) Priester, die aufgrund einer weiteren Beschäftigung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Tätigkeit

- a) ein Einkommen beziehen oder
- b) ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung erhalten oder
- c) eine Rente beziehen, die nicht aufgrund ausschließlich eigener Beitragsleistung oder als Kriegsversehrentenrente gewährt wird,

erhalten daneben Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenzen.

(2) Als Höchstgrenzen gelten für Priester im Ruhestand

- a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Einkommen:
die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet;
- b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen:
das Ruhegehalt in Höhe von 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet;

(3) Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Priester ohne Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates auf Einkommen, Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung, die ihm von einem Dritten zustehen, verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht. In diesen Fällen setzt das Erzbischöfliche Ordinariat die Höhe des Ruhegehaltes nach billigem Ermessen fest.

§ 17

Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt seine Rückkehr in den aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt.
- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt, wenn Umstände eintreten, die gemäß § 12 zum Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung führen würden.

§ 18

Beteiligung Dritter an der Versorgungslast

(1) Steht einem Priester, der zu Diensten bei einem anderen Rechtsträger freigestellt ist, Anwartschaft auf Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Erzbischöfliche Ordinariat mit dem anderen Rechtsträger eine Vereinbarung treffen, daß sich dieser an der Versorgungslast beteiligt. Darin ist festzulegen, daß dem Erzbischöflichen Ordinariat im Versorgungsfall der Teil der Versorgungsbezüge zu erstatten ist, der dem Verhältnis

der beim anderen Rechtsträger zurückgelegten Amtszeit zu der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit des Priesters entspricht.

§ 19

Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) und Urlaubsgeld

(1) Mit den Ruhegehaltsbezügen für den Monat Dezember wird eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) gezahlt. Die Höhe der Sonderzuwendung wird entsprechend der Versorgung, die dem Priester zum Ersten des Monats Dezember zusteht, festgesetzt und um den im Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vorgesehenen Vomhundertsatz vermindert. Das zur Berechnung der Sonderzuwendung zugrundegelegte Grundgehalt wird auch bei den Priestern, denen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, um den in Anlage 2 genannten Betrag reduziert.

(2) Priester im Ruhestand erhalten kein Urlaubsgeld.

§ 20

Tischtitelsbezüge

(1) Wird ein Priester ohne Dienstauftrag beurlaubt, erhält er als Unterhalt Tischtitelsbezüge, sofern er nicht von einem Dritten Bezüge oder Versorgung erhält. Bei Beurlaubungen zu Studienzwecken gilt § 23.

(2) Die Tischtitelsbezüge betragen 60 v. H. des um den in Anlage 2 festgesetzten Betrag verminderten Grundgehaltes entsprechend Besoldungsgruppe A 13. Tischtitelsbezüge werden höchstens bis einschließlich der 6. Dienstaltersstufe gewährt.

(3) Ein Tischtitelempfänger erhält vorbehaltlich Absatz 5 eine Sonderzuwendung (§ 9). Die Sonderzuwendung wird in Höhe der Tischtitelsbezüge, die zum Ersten des Monats Dezember bezahlt werden, gewährt.

(4) Ein Tischtitelempfänger erhält kein Urlaubsgeld (§ 10).

(5) Ein Priester, dessen Anspruch auf Besoldung gem. § 12 oder dessen Anspruch auf Versorgung gem. § 17 Absatz 2 geendet hat, kann für eine Zeit bis zu drei Monaten als Überbrückungshilfe Tischtitelsbezüge erhalten. Sonderzuwendung (§ 9) und Urlaubsgeld (§ 10) werden nicht gewährt.

§ 21

Unfallfürsorge

(1) Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

- a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- b) Heilverfahren
- c) Unfallausgleich
- d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.

(3) Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern, ausgenommen die §§ 30, 39 bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(4) Ein Dienstunfall ist der Pax-Krankenkasse in Köln, dem Besoldungsträger und dem Erzbischöflichen Ordinariat unverzüglich zu melden.

IV. Sonderregelungen

§ 22

Priesterkandidaten im Pastoraljahr und Diakone im Diakonatsjahr

Priesterkandidaten, die nach Abschluß des Studiums ein Pastoraljahr absolvieren, und Diakone, die zwischen Diakonen- und Priesterweihe zu einem pastoralen Einsatz in eine Pfarrei angewiesen werden (Diakonatsjahr), erhalten eine Ausbildungsvergütung. Diese beträgt 70 v. H. der Vergütung eines Vikars in der dritten Dienstaltersstufe (ohne Dienstwohnung, § 4 Absatz 1 lit. c). Mit den Bezügen für den Monat Dezember, der in das Pastoraljahr bzw. das Diakonatsjahr fällt, wird eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) in Höhe der Dezemberbezüge gezahlt, die um den im Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in seiner jeweiligen Fassung genannten Vomhundertsatz reduziert wird. Der Priesterkandidat im Pastoraljahr erhält kein Urlaubsgeld; der Diakon im Diakonatsjahr erhält Urlaubsgeld. Bezüglich des „Verpflegungsgeldes“ gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 23

Studienurlaub

Priester, die zur Absolvierung eines Studiums, das für den Dienst als förderlich anerkannt wird, beurlaubt werden, erhalten eine Besoldung. Diese beträgt 80 v. H. der um den in Anlage 2 festgesetzten Betrag verminderten Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG der 3. Dienstaltersstufe. Sonderzuwendung (§ 9) und Urlaubsgeld (§ 10) werden nicht gewährt.

§ 24

Sonderfälle

In begründeten Fällen kann das Erzbischöfliche Ordinariat eine von dieser Ordnung abweichende Regelung treffen.

V. Krankheitsfürsorge und Beihilfe

§ 25

Krankheitsfürsorge

(1) Priester, die Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung für Priester der Erzdiözese Freiburg.

(2) Ist ein Priester infolge einer Krankheit über einen Zeitraum von sechs Monaten dienstunfähig und ist nicht zu erwarten, daß er innerhalb weiterer sechs Monate voll dienstfähig ist, erhält er die in § 15 Absatz 4 genannten Ruhestandsbezüge.

§ 26

Sterbemonats-Bezüge

Den Erben oder sonstigen Anspruchsberechtigten des verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge oder das Ruhegehalt des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwendungen bestimmten Einnahmen.

§ 27

Beihilfe im Todesfall

Beim Tod eines Priesters wird Beihilfe bezahlt. Näheres regelt die Beihilfeordnung für Priester der Erzdiözese Freiburg.

VI. Allgemeine Vorschriften

§ 28

Zahlungsweise

(1) Die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates.

§ 29
Überzahlungen

(1) Zuviel gezahlte Besoldungs-, Versorgungs- oder Tischtitelsbezüge sind zurückzuzahlen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 30
Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

(1) Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Erzbischöflichen Ordinariat unverzüglich den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen und die gewährende Stelle zu benennen.

(2) Kommt ein Priester der in Absatz 1 genannten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

(3) Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Erzbischöfliche Ordinariat die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31
Übergangsregelung für Besoldungsempfänger

Verringerungen des Grundgehaltes aufgrund dieser Ordnung werden durch eine ruhegehaltstfähige Überleitungs-

zulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den sich nach bisherigem Recht ergebenden Dienstbezügen und den sich nach dieser Ordnung ergebenden Dienstbezügen gewährt. Die Ausgleichszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieser Ordnung bei Erhöhungen des Grundgehalts durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch das Erreichen eines höheren Grundgehalts durch den Wechsel der Einstufung in § 4 Absatz 1 bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages.

§ 32
Übergangsregelung für Versorgungsempfänger

Die Berechnung der Ruhestandsbezüge der Priester, die vor dem 1. Januar 1998 in den Ruhestand versetzt wurden, wird durch das Inkrafttreten dieser Ordnung nicht geändert. Sie erhalten weiterhin Ruhestandsbezüge entsprechend ihrer vollen aktiven Dienstjahre einschließlich des Studiums.

§ 33
Inkrafttreten

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 1997

F. Oskar Sailer
Erzbischof

Besoldungstabellen (§ 4 PrBesO)

Anlage 1

I. Besoldungstabelle der Pfarrer und Pfarradministratoren

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 – 22		
2	23 – 24		
3	25 – 26	4.207,59	5.166,54
4	27 – 28	4.524,36	5.483,31
5	29 – 31	4.841,12	5.800,07
6	32 – 34	5.157,89	6.116,84
7	35 – 37	5.474,65	6.433,60
8	38 – 40	5.685,83	6.644,78
9	41 – 44	5.897,01	6.855,96
10	45 – 48	6.108,19	7.067,14
11	49 – 52	6.319,37	7.278,32
12	ab 53	6.530,55	7.489,50

II. Besoldungstabelle der Priester in Sonderstellungen (vor Ablegung des Pfarrexamens)

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 – 22		
2	23 – 24		
3	25 – 26	4.127,91	5.086,86
4	27 – 28	4.372,19	5.331,14
5	29 – 31	4.616,46	5.575,41
6	32 – 34	4.860,74	5.819,69
7	35 – 37	5.105,01	6.063,96
8	38 – 40	5.267,86	6.226,81
9	41 – 44	5.430,71	6.389,66
10	45 – 48	5.593,56	6.552,51
11	49 – 52	5.756,41	6.715,36
12	ab 53	5.919,26	6.878,21

III. Besoldungstabelle der Vikare (mit Dienstwohnung)

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
		80 v. H.	90 v. H.
1	21 – 22		
2	23 – 24		
3	25 – 26	3.302,33	
4	27 – 28	3.497,75	
5	29 – 31	3.693,17	
6	32 – 34	3.888,59	
7	35 – 37		4.594,51
8	38 – 40		4.741,07
9	41 – 44		4.887,64
10	45 – 48		5.034,20
11	49 – 52		5.180,77
12	ab 53		5.327,33

IV. Tabelle der Ruhestandsbezüge

Lebensjahre	Hundertatz aus dem Aktivbezug	ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
65	75 %	4.897,91	5.617,13
64	74 %	4.832,61	5.542,23
63	73 %	4.767,30	5.467,34
62	72 %	4.702,00	5.392,44
61	71 %	4.636,70	5.317,55
60	70 %	4.571,39	5.242,65
59	69 %	4.506,08	5.167,76
58	68 %	4.440,77	5.092,86
57	67 %	4.375,47	5.017,97
56	66 %	4.310,16	4.943,07
55	65 %	4.244,86	4.868,18
...

V. Tabelle der Tischtitelsbezüge

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	
1		
2		
3	25 – 26	2.476,75
4	27 – 28	2.623,31
5	29 – 31	2.769,88
6	ab 32	2.916,44

VI. Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und Diakone im Diakonatsjahr

Die Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und Diakone im Diakonatsjahr beträgt 2.311,63 DM.

Anlage 2

Verminderung der Bezüge bei unentgeltlicher Überlassung einer Dienstwohnung (§ 4 Absatz 2 PrBesO)

Der Betrag, um den das monatliche Grundgehalt eines Priesters, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, gekürzt wird, beträgt

in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. a und b (Pfarrer, Pfarradministratoren, Priester in Sonderstellungen) und

in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. c (Vikare)

bis zur 6. Dienstaltersstufe	767,16 DM
ab der 7. Dienstaltersstufe	863,06 DM.

Der oben für Priester gemäß § 4 Absatz 1 lit. a und b genannte Betrag, um den auch die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge eines Versorgungsempfängers, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird (§ 14 Absatz 4), und die ihm gezahlte Sonderzuwendung (§ 19 Absatz 1) gekürzt wird, wird in diesen Fällen auf den gemäß § 15 festgesetzten Vomhundertsatz verringert.

Anlage 3

Mietwertzulage (§ 7 Absatz 4 PrBesO)

Priester, die aufgrund eines hohen zu versteuernden Mietwertes oder durch die Nebenkosten für eine ihnen zugewiesene Dienstwohnung mit großer Wohnfläche finanziell stark belastet werden, können als Ausgleich eine monatliche steuerpflichtige Mietwertzulage erhalten.

Bei der Berechnung der Höhe der Zulage wird von folgenden Grundlagen ausgegangen:

1. Angesichts der Höhe seines Einkommens, der Größe des in der Regel benutzten Wohnraumes und des allgemeinen Mietniveaus wird ein Betrag festgesetzt, der dem Priester als Belastung zumutbar ist. Dieser beträgt ab dem 1. Januar 1998 monatlich 900,- DM.
2. Übersteigt die vom Priester und seiner Haushälterin bewohnte Fläche der Dienstwohnung 150 m² nicht und wird hierfür ein Mietwert berechnet, der den Betrag von 900,- DM übersteigt, kann der Priester eine Ausgleichszulage für seine Mehraufwendungen, welche durch den über 900,- DM liegenden Mietwert bedingt sind, erhalten.
3. Übersteigt die Wohnfläche 150 m² und beträgt der Mietwert hierfür mehr als 900,- DM, können die Mehrkosten nicht ausgeglichen werden, da sich der Priester an den zusätzlichen Kosten für die große Wohnung, die auch Vorteile für ihn bringt, zu beteiligen hat. Bei der Berechnung der Höhe der Zulage werden in diesen Fällen jedoch auch die Mehraufwendungen für Heizung und Warmwasser anteilig berücksichtigt.
4. Da sich die Höhe der vorgeschriebenen Pauschale für Schönheits- und Kleinreparaturen nach der Größe des Wohnraums bemißt, wird die hierfür vorgesehene Ausgleichszulage in die Mietwertzulage eingerechnet.

Die Festlegung der Höhe der Zulage wird pauschal anhand von Tabellenwerten vorgenommen. In dieser Tabelle werden drei Gruppen von Pfarrhäusern aufgrund ihrer Größe (bis 120 m², von 121 bis 150 m² und über 150 m² Wohnfläche) zusammengefaßt und die jeweilige Höhe der Zulage in Abhängigkeit vom zu versteuernden Mietwert festgesetzt.

Die Zulage wird monatlich mit den Bezügen des Priesters ausbezahlt.

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Amtsblatt Nr. 32 · 23. Dezember 1997
der Erzdiözese Freiburg **E 1302**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 32 · 23. Dezember 1997

Anlage 4

Anlage 5

Stellenzulagen (§ 8 Absatz 2 PrBesO)

Die Stellenzulage der Regionaldekane, Dekane, des Regens des Priesterseminars in St. Peter, des Direktors des Collegium Borromaeum beträgt monatlich 300,- DM.

Die Stellenzulage des Direktors des Diözesancaritasverbandes beträgt monatlich 500,- DM.

Urlaubsgeld (§ 10 PrBesO)

Die Höhe des Urlaubsgeldes beträgt 500,- DM.

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 1997.

Erzbischöfliches Ordinariat